



GEMEINDE-INITIATIVE

Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)

Es soll ein neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden:

Neuer Art. 131^{bis} Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank

Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

Begründung:

Datum amtliche Publikation: 14. November 2025

Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen – soweit Gewinne anfallen respektive entsprechende Reserven vorhanden sind – jährliche Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1/3 für den Bund und 2/3 für die Kantone. Die Ausschüttungen, die in unterschiedlicher Höhe anfallen, fliessen in die Rechnung des Kantons – ein Anteil für die dritte Staatsebene – die Gemeinden – ist bisher nicht vorgesehen.

Die Gemeinden mussten im Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 feststellen und hinnehmen, dass in grösserem Mass Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf sie abgeschoben wurden. Sie verlangen aus diesem Anlass einen eigenen Anteil an den Ausschüttungen der schweizerischen Nationalbank. Ein Anteil der Gemeinden rechtfertigt sich auch, weil die Gemeinden beispielsweise mit den Leistungsfeldern Alter/ Pflege und Soziales zwei wichtige Bereiche der staatlichen und gesellschaftspolitischen Tätigkeit praktisch allein tragen, die in den letzten Jahren ständig gewachsen sind und bei denen auch für die Zukunft ein starkes Wachstum (demographische Entwicklung) erwartet werden muss. Die finanzielle Last bei den Gemeinden wird damit immer schwieriger zu tragen und die Gemeinden verlieren zum Teil ihre finanzielle Selbständigkeit oder werden zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit der Ausschüttung der Hälfte der Nationalbankgewinne soll somit die Gemeindeautonomie für die Zukunft zumindest erhalten bzw. wiederum gestärkt werden können!

Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn auf die Gemeinden soll entsprechend auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.

(Diese Gemeinde-Initiative ist durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember 2025 oder spätestens anlässlich der Juni-Gemeindeversammlung 2026 den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen bzw. genehmigen zu lassen. Der Gemeindeversammlungs-Beschluss ist via Protokollauszug dem VSEG originalunterzeichnet einzureichen.)



Unterschriftenbogen Gemeinde

Ablauf der Sammelfrist: 14. Mai 2027

PLZ / Gemeinde: _____

Unterschrift Gemeindepräsidium: _____

Unterschrift Gemeindeverwaltung: _____

Initiativkomitee

Name	Jahrgang	Adresse
Siegenthaler Roger	1966	Nennigkofenstrasse 35, 4571 Lüterkofen
Scheidegger François	1962	Bachtelenrain 11, 2540 Grenchen
Marbet Thomas	1967	Frustighalde 31, 4600 Olten
Blum Thomas	1967	Dorfstrasse 24, 4629 Fulenbach
Eberhard Bruno	1967	Wässermatten 14, 4543 Deitingen
Daniel Urech	1983	Wollmattweg 6, 4143 Dornach
Richard Aschberger	1984	Hofweg 11, 2540 Grenchen

Stimmrechtsbestätigung

Alle Mitglieder des Initiativkomitees bestätigen, dass sie im Kanton stimmberechtigt sind. Sofern die Initiantinnen und Initianten nicht Mitglieder des eidg. Parlaments oder des Kantonsrats sind, ist dem Unterschriftenbogen eine Stimmrechtsbescheinigung beizulegen.

Rückzugsklausel

Eine Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§ 140 GpR).

Wahlfälschung

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB).

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Obergerlafingen, 10. November 2025